

Die Stadt Schauenstein erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

# **Kosten- und Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Schauenstein**

## **§ 1 - Kostenerhebung**

Die Stadt Schauenstein erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Kosten (Gebühren und Auslagen).

## **§ 2 - Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 3 - Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Archivpersonals. Die Auslagen entstehen mit deren Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt Schauenstein kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

## **§ 4 - Gebührenhöhe**

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten (z.B. das Aufsuchen von Registereinträgen) betragen die Gebühren 12,00 € je angefangener Viertelstunde Zeitaufwand.
- (2) Die Gebühren für die Vervielfältigung (Reproduktion) bei Kopierverfahren sowie bei digitalen Verfahren betragen je Seite:
  - DIN A4 schwarz-weiß            0,50 €
  - DIN A4 farbig                        0,70 €
  - DIN A3 schwarz-weiß            1,00 €
  - DIN A3 farbig                        1,40 €
- (3) Die Gebühren für die Reproduktion (Kopie) von Dokumenten und Fotos auf elektronische Speichermedien (CD-ROM, USB-Stick etc. bzw. sonstige digitale Verfahren) betragen für Dateien pro Stück 4,00 €.

## **§ 5 - Auslagen**

Neben den Gebühren nach § 4 werden als Auslagen erhoben:

- a) Entgelte für Postdienstleister inkl. Verpackung und ggf. Versicherung sowie Entgelte für Telefon,
- b) Ausgaben für Datenträger,
- c) Reisekosten nach den jeweiligen reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Bayern bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- d) die anderen Behörden, Stellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

## **§ 6 - Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben bei Archivbenutzung

- a) durch Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Schauenstein oder des Freistaats Bayern,
- b) von Unterlagen durch Stellen, die diese abgegeben haben, oder deren Funktions- oder Rechtsnachfolger,
- c) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
- d) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
- e) für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird oder
- f) für Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln (einfache Auskünfte).

(2) Im Einzelfall können Gebühren und Auslagen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Sachlage unbillig wäre.

## **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Schauenstein, 14. Mai 2019  
Stadt Schauenstein

Peter Geiser  
Erster Bürgermeister